

**Bundesbeschluss
über die Genehmigung des Notenaustauschs zwischen der
Schweiz und der EU betreffend die Übernahme der Ver-
ordnung (EU) Nr. 1052/2013 zur Errichtung eines Europäi-
schen Grenzüberwachungssystems (EUROSUR)
(Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands)**

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 54 Absatz 1 und Artikel 166 Absatz 2 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ... 2014²,*

beschliesst:

Art. 1

¹ Der Notenaustausch vom ...³ zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Verordnung (EU) Nr. 1052/2013 zur Errichtung eines Europäischen Grenzüberwachungssystems (EUROSUR) wird genehmigt.

² Der Bundesrat wird ermächtigt, die Europäische Union nach Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe b des Abkommens vom 26. Oktober 2004⁴ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Europäischen Union und der Europäischen Gemeinschaft über die Assoziierung dieses Staates bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands über die Erfüllung der verfassungsrechtlichen Voraussetzungen in Bezug auf den Notenaustausch nach Absatz 1 zu informieren.

Art. 2

Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Staatsvertragsreferendum für Verträge, die wichtige rechtsetzende Bestimmungen enthalten oder deren Umsetzung den Erlass von Bundesgesetzen erfordert, nach den Artikeln 141 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer 3 der Bundesverfassung.

SR

- 1 SR 101
- 2 BBl 2014 ...
- 3 SR ...; AS 2015 ...
- 4 SR 0.362.31